

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1982

Geschäftszahl

81/14/0120

Rechtssatz

Bei der Ermittlung der Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung, die in der unentgeltlichen oder verbilligten Nutzungsüberlassung eines Pkws besteht, ist § 16 Z 2 KStG insoweit außer Betracht zu lassen, als sich die verdeckte Gewinnausschüttung nur nach dem tatsächlichen Wert der Nutzungsüberlassung richtet.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

81/14/0121

81/14/0122

82/14/0095

82/14/0094

81/14/0123